

**Satzung der Stadt Speyer über die  
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
nach § 25 Baugesetzbuch vom 17.02.2023**



**(Vorkaufsrechtssatzung)**

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 27.01.2022 (GBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Speyer steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über folgende Grundstücke:
- Flurstück 1404 (Maximilianstraße 43);
  - Flurstück 1434 (Parkplatzfläche Antonien-/ Hellergasse inklusive des Areals der Gedenkstätte der ehemaligen Jüdischen Synagoge);
  - Flurstück 1438 (Verkehrsfläche Karlsgasse);
  - Teilfläche des Flurstücks 1405/3 (Verkehrsfläche Hellergasse, Abschnitt im Einmündungsbereich zur Karlsgasse; zwischen den Flurstücken 1404 und 1434 liegend).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 24.01.2023 maßgebend. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

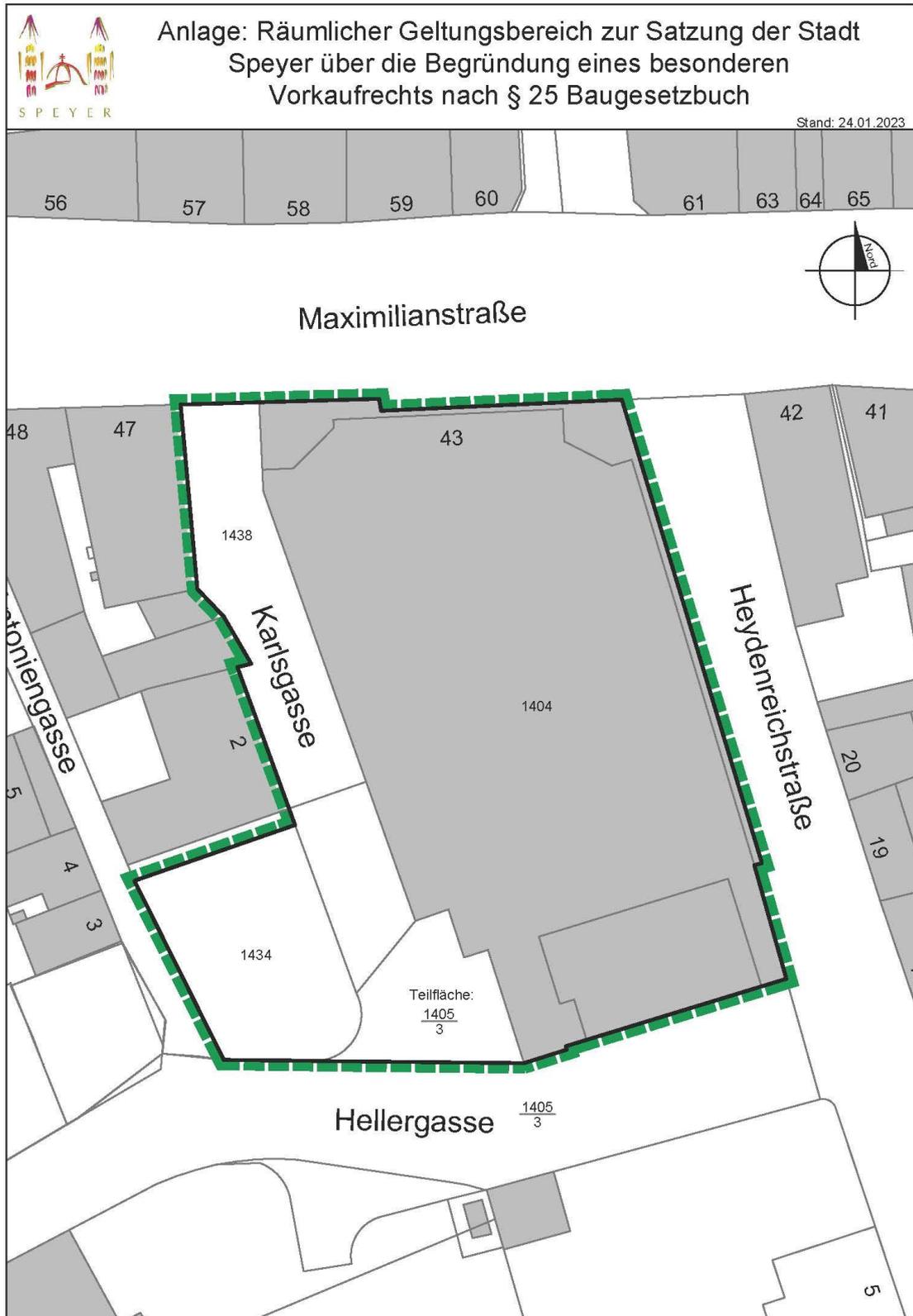
**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 17.02.2023

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan



**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.